JENS KLEINSCHMIDT

Der Verzicht im Schuldrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 117

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

117

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Jens Kleinschmidt

Der Verzicht im Schuldrecht

Vertragsprinzip und einseitiges Rechtsgeschäft im deutschen und US-amerikanischen Recht

Mohr Siebeck

Jens Kleinschmidt, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Köln, Genf und Freiburg; 2000 LL.M. Berkeley; 2003 Promotion Regensburg; Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg.

978-3-16-158530-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019 ISBN 3-16-148225-5 ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2003 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von Dezember 2002.

Danken möchte ich allen, die mich auf meinem Ausbildungsweg und bei der Erstellung dieser Arbeit begleitet und unterstützt haben. An erster Stelle danke ich besonders herzlich meinem Doktorvater Professor Dr. Reinhard Zimmermann, der das Werden dieser Arbeit von Anfang an mit außergewöhnlichem Engagement gefördert hat. An seinem Lehrstuhl hatte ich die Freiheit und das Umfeld, um die Dissertation zu verwirklichen. Seine Betreuung durch fachlichen Rat und persönliche Unterstützung sucht ihresgleichen.

Zu Beginn der Arbeit war Professor James Gordley während meines LL.M.-Studiums in Berkeley ein wertvoller Ansprechpartner für Fragen des US-amerikanischen Rechts und weit darüber hinaus. Dafür gilt ihm mein Dank.

Herrn Professor Dr. Andreas Spickhoff danke ich dafür, dass er die Mühen des Zweitgutachtens auf sich genommen hat.

Für die großzügige Förderung während der Promotionszeit möchte ich an dieser Stelle nochmals der Studienstiftung des deutschen Volkes und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst danken.

Großer Dank gilt den Freunden Dr. Francesca Mazza, Professor Stefan Vogenauer und ganz besonders Dr. Jens Martin Zeppernick für ihre kritischen und konstruktiven Anregungen, vor allem aber auch dafür, dass sie – wie andere Freunde auch – mit Ermutigung, Kritik und Humor geholfen haben, die Promotionszeit zu einer schönen Zeit zu machen.

Meine Freundin Dr. Annemie Schmitz-Valckenberg hat alle Höhen und Tiefen der Arbeit an der Dissertation mit mir durchlebt und mir stets liebevoll Rückhalt gegeben. Ihr danke ich mehr, als dies in diesem Vorwort möglich ist.

Schließlich wäre diese Arbeit nicht entstanden ohne die Liebe und das Vertrauen meiner Mutter Barbara Kleinschmidt und meines Bruders Axel Kleinschmidt. Gewidmet ist die Arbeit dem Andenken an meinen Vater.

Hamburg, im Dezember 2003

Jens Kleinschmidt

Inhaltsübersicht

§ 1	Problemstellung	1
§ 2	Ausgangspunkt: Der vertragliche Verzicht	19
A.	Das Vertragsprinzip als richtiger Ausgangspunkt	19
B.	Das Vertragsprinzip als Grundprinzip des Schuldrechts	24
C.	Praktische Auswirkungen des Vertragsprinzips beim Verzicht	36
D.	Ausnahmen zu § 311 Abs. 1 BGB – Vertragsprinzip oder Vertragsdogma?	66
E.	Ergebnis für die weitere Untersuchung	
§ 3	Der Verzicht im US-amerikanischen Schuldrecht	75
A.	Consideration-Erfordernis und Vertragsprinzip	76
B.	Der Verzicht auf eine Forderung	86
C.	Der Verzicht auf abwicklungsbegleitende Rechte	128
D.	Der Verzicht auf Gegenrechte	140
E.	Zusammenfassung	156
§ 4	Der Verzicht auf ein Gestaltungsrecht	159
A.	Verzichtbarkeit des Gestaltungsrechts	159
В.	Mechanismus des Verzichts auf das Gestaltungsrecht	165
C.	Mechanismus des "Verzichts" auf die Gestaltungswirkungen	
§ 5	Der Verzicht auf eine Einrede	201
A.	Verzichtbarkeit als Charakteristikum der Einrede	
B.	Mechanismus des Verzichts auf das Einrederecht	207
C.	Mechanismus des Verzichts auf die Einredewirkungen	
D.	Zusammenfassung	

§ 6	Der Verzicht auf eine Bedingung	245
A.	Verzichtbarkeit von Bedingungen	245
B.	Mechanismus des "Verzichts" auf eine Bedingung im Verpflichtungsgeschäft	249
§ 7	Der Verzicht auf eine Forderung	259
A.	Ausgangssituation: Konflikt zwischen Gesetzeslage und Erwartungen des Rechtsverkehrs	259
B.	Begründung und Kritik des Vertragsprinzips	262
C.	Zulässigkeit des einseitigen Forderungsverzichts	312
D.	Folgefrage: Formfreiheit des Forderungsverzichts	327
§ 8	Die Kondiktionsfestigkeit des einseitigen Verzichts	335
A.	Das Dilemma: Einseitiger Verzicht und zweiseitiger Rechtsgrund?	335
B.	Der Verzicht auf ein Gestaltungsrecht oder auf eine Einrede	340
C.	Der Verzicht auf eine Forderung	345
§ 9	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	379
Lite	eraturverzeichnis	383
Sac	hregister	405

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIX
§ 1 Problemstellung	1
I. Das Bedürfnis nach einem bindenden Verzic	ht 1
II. Zwei Instrumente rechtsgeschäftlicher Bindu	
Versprechen und Vertrag	
III. Ein bindender Verzicht durch einseitiges Rec	
IV. Aktualität der Fragestellung vor dem Hinterg	•
Europäischen Privatrechts	
V. Betrachtung des US-amerikanischen Rechts:	
bindenden einseitigen Verzicht in Deutschlar	
VI. Gang der Untersuchung	
§ 2 Ausgangspunkt: Der vertragliche Verzicht	19
A. Das Vertragsprinzip als richtiger Ausgangspunk	rt19
B. Das Vertragsprinzip als Grundprinzip des Schul	
I. Vorbemerkung: Leistungsversprechen und V	
II. Überblick über die geschichtliche Entwicklu	
Vertragsprinzips	
Naturrecht und Pandektistik	
Die Entstehung des BGB	
III. Ansätze zur Rechtfertigung des Vertragsprin	
Grundproblem: Das Vertragsprinzip zwis	
Freiheitsverwirklichung und Freiheitsbeso	
2. Ansätze zur rechtspolitischen Rechtfertig	
Vertragsprinzips	
a) Formale Ansätze	
aa) Annahme vom Versprechenden	
bb) Annahme als Indikator der Vertr	
b) Materiale Ansätze	
aa) Vertragsmechanismus als Richti	
bb) Vertragsmechanismus als Schutz	
3 Fundamentalkritik an 8 311 Abs 1 BGB	0 0

C.	Praktische Auswirkungen des Vertragsprinzips beim Verzicht	36
	I. Notwendigkeit einer vertraglichen Abrede unproblematisch	36
	II. Notwendigkeit einer vertraglichen Abrede problematisch	37
	1. Hinderlichkeit des Vertragserfordernisses	
	2. Widerspruch zu den Erwartungen des Rechtsverkehrs	
	3. Praktische Relevanz der Problematik des Vertragszwangs	
	III. Auswege zur Umgehung der Problematik des Vertragszwangs	
	1. Einfluss von Vertrauensschutzgesichtspunkten	
	a) Das Beispiel des Vorkaufsrechts	
	b) Das Beispiel der Entlastung eines Geschäftsführers	45
	c) Als Verzicht bezeichnete Vertrauensschutzfälle	
	aa) Beispiele aus der Rechtsprechung	47
	bb) Einordnung als rechtsgeschäftlicher Verzicht?	48
	cc) Zutreffende Lösung: Verwirkung	50
	d) Umgehung des Vertragsprinzips durch § 242 BGB?	52
	e) Vertrauensschutz kein geeigneter Ausweg aus dem	
	Vertragsprinzip	
	2. Ausweichstrategien auf rechtsgeschäftlicher Ebene	
	a) Allgemeine Beispiele	56
	b) Insbesondere der Verzicht	
	aa) Konstruktion der Annahme über § 151 BGB	
	bb) Vermutung der Annahme auf Beweislastebene	60
	cc) Schweigen auf rechtlich vorteilhaftes Angebot	
	als Zustimmung	62
	c) Auswege dienen allein der formalen Aufrechterhaltung	
	des Vertragsprinzips	
	d) Anerkennung des einseitigen Rechtsgeschäfts als Ausweg	65
D.	Ausnahmen zu § 311 Abs. 1 BGB – Vertragsprinzip	
D.	oder Vertragsdogma?	66
	Vertragsprinzip gewahrt bei vertraglicher Legitimation	00
	einseitigen Handelns	67
	II. Gesetzliche Ausnahmen	
	Schuldverschreibung auf den Inhaber, § 793 BGB?	
	2. Auslobung, § 657 BGB	
	3. Vermächtnis, § 1939 BGB	
	4. Gestaltungsrechte als Fall der einseitigen Änderung	12
	bzw. Aufhebungbzw	72
	ozw. Aunicoung	12
E.	Ergebnis für die weitere Untersuchung	74

§ 3	Der Verzicht im US-amerikanischen Schuldrecht	75
A.	Consideration-Erfordernis und Vertragsprinzip	76
	I. Die action of assumpsit als Wurzel des modernen anglo-	
	amerikanischen Vertragsrechts	77
	II. Die Entstehung der consideration-Lehre	
	III. Die Weichenstellungen durch das "klassische" Vertragsrecht	
	des 19. Jahrhunderts	7 9
	IV. Einseitiges Konzept oder Vertragsmodell?	83
В.	Der Verzicht auf eine Forderung	86
	I. Grundsatz Foakes v. Beer: Forderungsverzicht nur gegen	
	consideration	86
	II. Auseinandersetzung mit Foakes v. Beer: Sinn und Unsinn der	
	Anwendung des consideration-Erfordernisses auf den	
	Forderungsverzicht	87
	Historische Begründung: binding precedent?	
	2. Actus contrarius-Argument: Gleiche Voraussetzungen für	
	Forderungsbegründung und -verzicht?	89
	3. Schutz des schwächeren Gläubigers?	
	4. Schutz des Bestandes der ursprünglichen Vereinbarung?	
	III. Wege zur Umgehung des consideration-Erfordernisses	
	1. " horse, hawk, or robe" – Aufspüren einer consideration	
	Rückgabe einer Verkörperung der Schuld	
	3. Aufhebung und neuer Vertrag	
	4. Unvorhergesehene Änderung der Umstände	
	5. Promissory estoppel – Vertrauensschutz	
	6. Gift of the debt – Anwendung der Schenkungsregeln	
	IV. Reformansätze zur Eindämmung des consideration-Erfordernisses	
	Eindämmung des consideration-Erfordernisses durch die	
	Gerichte	109
	2. Eindämmung des consideration-Erfordernisses	
	durch den Gesetzgeber: Zwei Reformtrends	112
	a) Schriftlicher Forderungsverzicht neben consideration-	
	Erfordernis	112
	b) Allgemein formfreier Forderungsverzicht	
	ohne consideration-Erfordernis	116
	V. Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Frage nach	
	einem einseitigen Forderungsverzicht	118
	Unterschiedliche Prinzipien für Forderungsbegründung und	220
	Forderungsverzicht	118
	2. Annahmeerfordernis	
	a) Von Natur aus zweiseitige Geschäfte	
	b) Forderungsverzicht als einseitiges Rechtsgeschäft	
	-,	

	c) Fazit: Tendenz zum einseitigen Forderungsverzicht	127
	3. Formbedürftigkeit des einseitigen Forderungsverzichts	
	umstritten	128
C.	Der Verzicht auf abwicklungsbegleitende Rechte	128
	I. "Waiver" als Verzicht auf eine Bedingung	
	II. Funktionsweise des Verzichts auf eine Bedingung	
	Verzicht einseitig und ohne consideration wirksam	
	2. Beschränkung auf Bedingungen, die nicht wesentlich sind	
	und allein zum Vorteil des Verzichtenden vereinbart wurden	134
	3. Rücknehmbarkeit als Folge der Einseitigkeit?	137
D.	Der Verzicht auf Gegenrechte	140
_ :	I. Der Verzicht auf den Einwand der Verjährung	
	Bedürfnis nach Verzichtbarkeit des Verjährungseinwands	
	Einseitiger, keiner consideration bedürftiger Verzicht	
	3. Bedeutung des Zeitpunkts, zu dem der Verzicht erklärt wird	
	II. Der Verzicht auf das Recht, einen Vertrag zu vernichten	
	Die Bestätigung eines vernichtbaren Vertrags	
	2. Insbesondere die Bestätigung des wegen misrepresentation	
	vernichtbaren Geschäfts	
	III. Verzichte als bindende Versprechen für past consideration	154
E.	Zusammenfassung	156
§ 4	Der Verzicht auf ein Gestaltungsrecht	159
Α.	Verzichtbarkeit des Gestaltungsrechts	159
1	I. "Verzicht auf das Gestaltungsrecht" oder "Ausübung des	137
	Gestaltungsrechts"?	159
	II. Verzicht auf das Gestaltungsrecht und Verzicht auf die	
	Gestaltungswirkung	164
В.	Mechanismus des Verzichts auf das Gestaltungsrecht	165
Δ.	I. Gesetzlich geregelte Fälle	
	Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts, § 144 BGB	
	2. Rücknahmerecht des Hinterlegers, § 376 BGB	
	3. Widerrufsrecht des Schenkers, § 533 BGB	
	4. Widerrufsrecht des Auslobenden, § 658 BGB	
	5. Kündigungsrecht des Beauftragten, § 671 BGB	
	II. Nicht im Gesetz geregelte Fälle	
	1. Ersetzungsbefugnis	
	a) Einseitiger Verzicht des Gläubigers auf seine	
	Ersetzungsbefugnis	170

		Ersetzungsbefugnis	171
	2.	Aufrechnungsbefugnis	
		Rücktrittsrecht	
		a) Einseitiger Verzicht	
		b) Rechtsvergleich mit den USA	
		c) Einseitiger Verzicht auf das Widerrufsrecht	
		bei Verbraucherverträgen?	175
	4.		175
		a) Einordnung als Verzicht auf ein Gestaltungsrecht	
		b) Der Streit um den Verzichtsmechanismus	
		aa) Anwendung des Vertragsprinzips und	
		daraus entstehende Probleme	178
		bb) Einseitiger Verzicht	
		c) Fehlende Verwertbarkeit für die Frage nach dem	
		einseitigem Verzicht	181
	5.	Sonstige Gestaltungsrechte	
	III. At	uswertung: Einseitige Verzichtbarkeit nach § 144 BGB (analog)	181
	1.	Praxisbeispiele allein kein Beleg für einseitige Verzichtbarkeit	181
		Vertragsprinzip als Ausgangspunkt	
	3.	Möglichkeit der Abweichung vom Vertragsprinzip	
		durch Analogieschluss	183
		a) Analogiesperre § 311 Abs. 1 BGB wegen Verbots	
		der Analogie zu Ausnahmebestimmungen?	184
		b) Ausschluss des einseitigen Verzichts durch § 397 BGB	
		wegen drohenden Verlusts einer Forderung?	185
		c) Gesamtanalogie zu den §§ 144, 376 Abs. 2 Nr. 1,	
		533, 658 Abs. 2, 671 Abs. 3 BGB	
		d) Einzelanalogie zu § 144 BGB	
		e) Absicherung durch Rechtsvergleichung	
		f) Ergebnis: Einseitiger Verzicht auf das Gestaltungsrecht	
		Illustration anhand des Verzichts auf ein Vorkaufsrecht	
	5.	Modalitäten des einseitigen Verzichts	
		a) Formfreiheit	
		b) Empfangsbedürftigkeit	195
C.	Mech	anismus des "Verzichts" auf die Gestaltungswirkungen	196
2 5	Dor V	Vargight out ains Einrada	201
•		Verzicht auf eine Einrede	
A.	Verzi	chtbarkeit als Charakteristikum der Einrede	201
	I. Ve	erzicht und Nichtausübung	201
	II. Ve	erzichtbarkeit unselbständiger Einreden	203

	Einredewirkungen	204
В.	Mechanismus des Verzichts auf das Einrederecht	207
	I. Keine spezialgesetzliche Regelung des Einredeverzichts	207
	II. Die ganz herrschende Meinung vom einseitigen Verzicht	208
	1. Die Einrede der Verjährung, § 214 Abs. 1 BGB	
	a) Nach Verjährungseintritt	211
	aa) Einseitige Erhebung der Einrede zieht einseitige	
	Verzichtbarkeit nach sich	212
	bb) Analogie zu § 144 BGB	213
	cc) Praxisnähe des einseitigen Verzichts	214
	b) Vor Verjährungseintritt	216
	aa) Nach altem Recht: Flucht in § 242 BGB	
	wegen § 225 BGB a.F.	
	bb) Nach geltendem Recht: Stärkung der Privatautonomie	219
	c) Rechtsvergleichendes	
	2. Die Einrede beschränkter Erbenhaftung, § 1990 Abs. 1 BGB	
	3. Die Einrede der Vorausklage, § 771 S. 1 BGB	
	4. Das Zurückbehaltungsrecht des § 273 Abs. 1 BGB	
	III. Auswertung: Einseitige Verzichtbarkeit analog § 144 BGB	
	1. Praxisbeispiele allein kein Beleg für einseitige Verzichtbarkeit	231
	2. Einseitiger Verzicht entspricht den Anschauungen	
	des Rechtsverkehrs	231
	3. Ableitung des einseitigen Verzichts aus dem Charakter	
	als einseitiges Leistungsverweigerungsrecht	
	4. Entscheidender Begründungsschritt: Analogie zu § 144 BGB	
	a) Die Parallele von Gestaltungsrecht und Einrede	
	b) Übertragbarkeit der ratio des § 144 BGB	234
	5. Modalitäten des einseitigen Verzichts	
	a) Formfreiheit	
	b) Empfangsbedürftigkeit	231
C.	Mechanismus des Verzichts auf die Einredewirkungen	237
	I. Verzicht bedeutet Inhaltsänderung, nicht Neubegründung	
	II. Anwendung des § 311 Abs. 1 BGB auf diese Inhaltsänderung	
	III. Ausnahme von § 311 Abs. 1 BGB: Einseitiger Verzicht	
	Begründung durch Analogie zu § 144 BGB unzureichend	
	Begründung durch Amalogie zu § 144 BGB 2. Begründung durch doppelte Analogie zu § 144 BGB	
	IV. Folgefragen	
	1. Wirkung des Verzichts	
	2. Form des Verzichts	
		12
D	Zusammenfassung	242

Inhaltsverzeichnis	XV
§ 6 Der Verzicht auf eine Bedingung	245
A. Verzichtbarkeit von Bedingungen	245
I. Mögliche Erklärungsansätze und ihre Untauglichkeit	
 Verzicht auf Bedingung als Verzicht auf subjektives Recht Verzicht auf Bedingung als Verzicht auf das bedingt 	
übertragene Recht	
 Verzicht auf Bedingung als Verzicht auf Rechtsfolgen	247
in ein unbedingtes Geschäft	247
III. Schlussfolgerungen für die weitere Untersuchung	
B. Mechanismus des "Verzichts" auf eine Bedingung im	240
Verpflichtungsgeschäft	
I. Beispiele	
II. Vertragsprinzip oder einseitige Änderung?	
III. Rechtfertigung einer einseitigen Änderung	
Übertragung der US-amerikanischen Regel Padia aus ausmittelt Gestellungsgestellt.	
2. Bedingung vermittelt Gestaltungsrecht	
 a) Behauptung eines Gestaltungsrechts	
Vereinbarung einer alternativen Potestativbedingung bb) Legitimation einseitiger Gestaltung durch Gesetz:	254
Analogieschluss	255
3. Keine Reduktion des Vertragsprinzips	256
IV. Ergebnis	257
§ 7 Der Verzicht auf eine Forderung	259
A. Ausgangssituation: Konflikt zwischen Gesetzeslage und Erwartungen	
des Rechtsverkehrs	259
I. § 397 BGB: Forderungsverzicht erfordert Vertragsschluss	259
II. Anschauung des Rechtsverkehrs: Einseitiger Verzicht	
III. Reaktion der Rechtspraxis: Diskrepanz zwischen Gläubiger-	
und Schuldnererklärung	
IV. Fazit	261
B. Begründung und Kritik des Vertragsprinzips	262
I. Der actus contrarius-Gedanke	
 In formaler Hinsicht: Spiegelbild zur Forderungsbegründung In materialer Hinsicht: Nachwirkung der Zustimmung 	262
des Schuldners bei Forderungsbegründung	264

э.	Untaughenkent des actus contrartus-Gedankens zur	
	Begründung des Vertragsprinzips	265
Da		
eir	seitiger Versprechen	269
1.	In formaler Hinsicht: Widerrufsmöglichkeit des Verzichtenden	269
	a) Annahme vom Versprechenden gewollt?	270
2.		
3.	Konzentration auf den Aspekt des Aufdrängungsschutzes	276
De	r Schutz vor Aufdrängung des Verzichts	27 <i>6</i>
1.	These: Schutz vor Aufdrängung als Zweck des Annahme-	
	erfordernisses	278
	a) Schutz vor einem aufgedrängten Vorteil	278
		280
		283
2.		
		283
3.		
		285
		• • •
	, e	286
		200
		289
		200
		289
		202
		290
		202
4		
4.		
		504
	,	306
		507
	gewährt	310
	Da eir. 1. 2. 3. De 1. 3.	Begründung des Vertragsprinzips Das Argument der fehlenden Bindungswirkung einseitiger Versprechen 1. In formaler Hinsicht: Widerrufsmöglichkeit des Verzichtenden a) Annahme vom Versprechenden gewollt? b) Annahme als Indikator der Vertragsperfektion? c) Formale Gesichtspunkte unzureichend 2. In materialer Hinsicht: Mitspracherecht des Begünstigten a) Vertragsmechanismus als Richtigkeitsgewähr? b) Vertragsmechanismus als Schutz vor Aufdrängung? 3. Konzentration auf den Aspekt des Aufdrängungsschutzes Der Schutz vor Aufdrängung des Verzichts 1. These: Schutz vor Aufdrängung als Zweck des Annahmeerfordernisses a) Schutz vor einem aufgedrängten Vorteil b) Schutz vor einem aufgedrängten steuerlichen Nachteil c) Schutz vor einem aufgedrängten Nachteil durch Verlust eines Anspruchs 2. Präzisierung der möglichen Schutzrichtung: Kein Schutz vor einem Nachteil 3. Argumente gegen den Schutz vor einem durch Verzicht aufgedrängten Vorteil a) Interessenausgleich: Aufdrängung der Forderung an den Gläubiger? b) Zurtickweisungsrecht des Schuldners kein milderes Mittel. c) Inkonsequente Durchführung des Aufdrängungsschutzes im Gesetz. aa) Keine Systemwidrigkeit wegen der Möglichkeit einer Schuldbefreiung über §§ 267, 414 BGB bb) Gesetzlich geregelte Fälle eines nicht annahmebedürftigen Forderungsverzichts cc) Die Diskrepanz zum Sachenrecht. dd) Die Diskrepanz zum Verzicht auf Gestaltungsrechte und Einreden. 4. Weitere Bewertung des Aufdrängungsarguments a) Keine Probleme mit aufgedrängten Verzichten in den USA b) Schottisches Recht und Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts c) Notwendigkeit eines Aufdrängungsschutzes zweifelhaft d) Aufdrängungsschutz vorrangig bei Erwerbsgeschäften

Inhaltsverzeichnis

		e) Aufdrängungsschutz allenfalls auf der Ebene	
		des Verpflichtungsgeschäfts erforderlich	310
C.	Zı	lässigkeit des einseitigen Forderungsverzichts	312
	I.	De lege lata	313
		1. Bindung aufgrund schutzwürdigen Vertrauens des Schuldners	313
		2. Auslegung der §§ 397, 311 Abs. 1 BGB	314
		3. Teleologische Reduktion des § 311 Abs. 1 BGB	
		für den Forderungsverzicht	316
	Π.	De lege ferenda	
		1. Einführung des einseitigen Forderungsverzichts de lege	
		ferenda nur klarstellend	323
		2. Schwächen des Forderungsverzichts durch einseitige	
		Erklärung	323
D.	Fo	lgefrage: Formfreiheit des Forderungsverzichts	327
	I.	Kein Schutz des Gläubigers durch formgebundenen Erlass	
		Ausnahmsweises Formgebot beim Erlass der Kaufpreisschuld	J 2 ,
		für ein Grundstück?	330
		·	
§ 8	D	e Kondiktionsfestigkeit des einseitigen Verzichts	335
A.	D	s Dilemma: Einseitiger Verzicht und zweiseitiger Rechtsgrund?	335
	I.	Veranschaulichung	335
	Π.	Vorklärung: Das Erfordernis eines Rechtsgrundes im Allgemeinen	336
	Ш.	Vorgehensweise	340
В.	D	r Verzicht auf ein Gestaltungsrecht oder auf eine Einrede	340
٠.	I.	Kein Rechtsgrunderfordernis für einseitige Rechtsgeschäfte?	
		Verzicht als Ausübung vom Verzichtsgegenstand gedeckt?	
		Fehlender Zuwendungscharakter des Verzichts	J 4 2
	111.	auf ein Gestaltungsrecht	342
		auf off Gestaltungsfeeht	J T 2
C.	D	r Verzicht auf eine Forderung	345
	I.	Der Forderungsverzicht als grundsätzlich abstrakte Verfügung	345
		1. Forderungsverzicht durch (Erlass-)Vertrag	
		a) Anwendung des Abstraktionsprinzips	346
		b) Möglicher Rechtsgrund des Erlasses	
		c) Durchführung der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung	351
		2. Forderungsverzicht durch einseitiges Rechtsgeschäft	
		3. Das Erfordernis eines Rechtsgrundes für den abstrakten	
		Forderungsverzicht	353
	II.	Funktion des Rechtsgrunderfordernisses:	
		Schutz vor Aufdrängung?	353

III. Auswirkungen des Rechtsgrunderfordernisses	355
1. Erfüllung einer bestehenden Verpflichtung zum	
Forderungsverzicht	355
a) Nach subjektivem Rechtsgrundbegriff stets einseitige	
Setzung des Erfüllungszwecks	356
b) Nach objektivem Rechtsgrundbegriff genügt bestehende	
Verpflichtung zum Verzicht	358
c) Nach beiden Rechtsgrundbegriffen hat der einseitige	
Forderungsverzicht Bestand	358
2. Verzicht ohne Bestehen einer Verpflichtung	
zum Forderungsverzicht	359
a) Austauschgeschäfte	
aa) Kein Bedürfnis für einseitigen Verzicht beim	
entgeltlichen Handgeschäft	359
bb) Exkurs: Kausalität des handgeschäftlichen Verzichts	
b) Schenkweiser Verzicht	
aa) Erfordernis einer zweiseitigen Begründung	
des Rechtsgrundes	364
bb) Ausweg durch analoge Anwendung	
des § 814 1. Fall BGB	366
cc) Rechtsgedanke des § 814 1. Fall BGB	367
dd) Analogiefähigkeit des § 814 1. Fall BGB	368
ee) Fälle fehlenden Bedürfnisses nach einer Analogie	
wegen späterer Vereinbarung des Rechtsgrundes	372
ff) Übertragung des Rechtsgedankens	373
gg) Auswirkungen der Analogie zu § 814 1. Fall BGB	376
3. Ergebnis	
§ 9 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	379
y > Zusummemussung der wientigsten Engeemisse	
Literaturverzeichnis	383
Sachregister	405

Abkürzungsverzeichnis

A.(2d) Atlantic Reporter (2nd series)

a.A. anderer Ansicht

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

a.F. alte Fassung
AktG Aktiengesetz

Alabama L. Rev. Alabama Law Review

ALR Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

A.L.R.(2d, 3d, 4th, 5th) American Law Reports Annotated (2nd, 3rd, 4th, 5th series)

Am. Business L. J. American Business Law Journal

Am. J. Comp. L. American Journal of Comparative Law

Anm. Anmerkung

AP Arbeitsrechtliche Praxis
App. Court of Appeal

ArchBürgR Archiv für Bürgerliches Recht

arg. argumentum

Arizona J. Int. Comp. L. Arizona Journal of International and Comparative Law

Art. Artikel

BAG Bundesarbeitsgericht

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGZ Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in

Zivilsachen

BB Betriebs-Berater

Bd. Band

Bearb. Bearbeitung
BFH Bundesfinanzhof

BFH/NV Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des

Bundesfinanzhofs

BFHE Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGB-DiskE Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes BGB-DiskE n.F.1 Diskussionsentwurf eines Schuldrechts-

modernisierungsgesetzes

BGB-KonDiskE Konsolidierte Fassung des Diskussionsentwurfs eines Schuldrechts-

modernisierungsgesetzes

BGB-RegE Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

Boston U. Int. L. J. Boston University International Law Journal

Bros. Brothers

BT-Drucks. Bundestags-Drucksache

BUrlG Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise

c. chapter

Cal. Rptr. California Reporter
California L. Rev. California Law Review
Cambridge L. J. Cambridge Law Journal

Cass. req. Cour de cassation, Chambre des requêtes Ch.D. Law Reports, Chancery Division

CISG UN-Convention on the International Sale of Goods

Cleveland State L. Rev. Cleveland State Law Review

cmt. (Official) Comment

Co. Company

Columbia L. Rev. Columbia Law Review Conn. Connecticut Reporter

Cornell Int. L. J. Cornell International Law Journal

Cornell L. Q. Cornell Law Quarterly
Cornell L. Rev. Cornell Law Review

Corp. Corporation

D. District Court / Digesten
DAR Deutsches Autorecht

DB Der Betrieb
ders. derselbe
dies. dieselbe(n)
Diss. Dissertation
d.h. das heißt

DM Deutsche Mark

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

D.P. Dalloz, Recueil périodique et critique de jurisprudence, de

législation et de doctrine

DR Deutsches Recht

DRZ Deutsche Rechts-Zeitschrift
DStR Deutsches Steuerrecht

E I Erster Entwurf zum BGB

EFG Entscheidungen der Finanzgerichte

Eng. Rep. English Reports

EntgeltfortzahlungsG Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im

Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

ErbStG Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

EStG Einkommensteuergesetz

et al. et alia

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht Ex. Law Reports, Court of Exchequer

F.(2d, 3d) Federal Reporter (2nd, 3rd series)
FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FernAbsG Fernabsatzgesetz
Fn. Fußnote(n)

FS Festschrift (Festgabe)

F.Supp.(2d) Federal supplement (2nd series)

Ga. Georgia Reporter
Gai. Gaius: Institutiones

Geo. George

George Washington L. Rev. George Washington Law Review

GG Grundgesetz

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(GmbH-Gesetz)

GmbHR GmbH-Rundschau GrS Großer Senat

Gruchot Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts

GrünhutsZ Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart

GS Gedächtnisschrift

Halbbd. Halbband

Harvard L. Rev. Harvard Law Review Hastings L. J. Hastings Law Journal

HaustürWG Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften

Hess. Rspr. Hessische Rechtsprechung

Hg. Herausgeber
hg. herausgegeben
HGB Handelsgesetzbuch
h.M. herrschende Meinung

HOAl Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und

Ingenieure

Hofstra L. Rev. Hofstra Law Review

HRR Juristische Rundschau, Höchstrichterliche Rechtsprechung

Illinois L. Rev. Illinois Law Review Inc. Incorporated InsO Insolvenzordnung

Int. & Comp. L. Q. International and Comparative Law Quarterly
Int. Rev. Law & Economics International Review of Law and Economics

i.V.m. in Verbindung mit

J. Judge / Justice

JA Juristische Arbeitsblätter

JherJb Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und

deutschen Privatrechts

J. Legal Education
J. Legal Studies
Journal of Legal Education
J. Legal Studies
Journal of Legal Studies
JR
Juristische Rundschau
Jura
Juristische Ausbildung
Jus
Juristische Schulung
JW
Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung

K.B. Law Reports, King's Bench Division KG Kammergericht / Kommanditgesellschaft

LG Landgericht lit. litera (Buchstabe)

LM Lindenmaier-Möhring Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs

Loyola Los Angeles L. Rev. Loyola of Los Angeles Law Review

XXII

OLGR

Abkürzungsverzeichnis

Loyola U. Chicago L. J. Loyola University of Chicago Law Journal

LQR Law Quarterly Review

Ltd. Limited

LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

MDR Monatsschrift für deutsches Recht

Me. Maine Reporter
Michigan L. Rev. Michigan Law Review

MittRhNotK Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer

Modern L. Rev. Modern Law Review

Mot. Motive

Nachw. Nachweise(n)

NdsRpfl Niedersächsische Rechtspflege N.E.(2d) North-Eastern Reporter (2nd series)

Neubearb. Neubearbeitung

New England L. Rev. New England Law Review

n.F. neue Fassung NJ Neue Justiz

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht

North Carolina L. Rev. North Carolina Law Review

Northwestern U. L. Rev. Northwestern University Law Review

Nr. Nummer

N.S.W.L.R. New South Wales Law Reports
N.W.(2d) North-Western Reporter (2nd series)

N.Y. New York State Reporter

N.Y.S.(2d) New York supplement (2nd series)

ÖJZ Österreichische Juristen-Zeitung

OLG Oberlandesgericht

OLGE Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des

Zivilrechts OLG-Report

OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen

OR Obligationenrecht (Schweiz)
P.(2d) Pacific Reporter (2nd series)

PECL Principles of European Contract Law

pr. principium

Prot. II Protokolle der Zweiten Kommission

Pty. Proprietary

Q.B. Law Reports, Queen's Bench Reports Q.B.D. Law Reports, Queen's Bench Division

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht RAG Reichsarbeitsgericht; Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

Recht Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand

RG Reichsgericht

RGDC Revue générale de droit civil belge

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen RIDA Revue internationale des droits de l'antiquité

Rn. Randnummer(n)

Rpfleger Der deutsche Rechtspfleger RTD civ. Revue trimestrielle de droit civil

S. Seite / Satz

S.A.S.R. South Australian State Reports

SC. scilicet ScheckG Scheckgesetz

SchlHA Schleswig-holsteinische Anzeigen South-Eastern Reporter (2nd series) S.E.(2d)

Seton Hall L. Rev. Seton Hall Law Review

SeuffA Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den

deutschen Staaten

Southern Reporter (2nd series) So.(2d)

sogenannt sog.

Stanford L. Rev. Stanford Law Review StGB Strafgesetzbuch Super. Superior Court

S.W.(2d) South-Western Reporter (2nd series)

Teilbd. Teilband

Thomas Jefferson L. Rev. Thomas Jefferson Law Review

Tulane L. Rev. Tulane Law Review TVG Tarifvertragsgesetz

und andere n a

Uniform Commercial Code UCC

U. Chicago L. Rev. University of Chicago Law Review

UCLA L. Rev. UCLA Law Review

U. Pennsylvania L. Rev. University of Pennsylvania Law Review

Supreme Court Reporter U.S.

von / vom v.

Valparaiso U. L. Rev. Valparaiso University Law Review

VerbrKrG Verbraucherkreditgesetz

VerlG Verlagsgesetz VersR Versicherungsrecht VersW Versicherungswirtschaft

vergleiche vgl.

Villanova L. Rev. Villanova Law Review Virginia L. Rev. Virginia Law Review

Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B VOB/B

VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag

VZS Vereinigte Zivilsenate

Wake Forest L. Rev. Wake Forest Law Review

Warn Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts

WechselG Wechselgesetz

Willamette L. Rev. Willamette Law Review William & Mary L. Rev. William and Mary Law Review Wisconsin L. Rev. Wisconsin Law Review WLR The Weekly Law Reports

WM Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift für Wirtschafts- und

Bankrecht)

XXIV Abkürzungsverzeichnis

WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht

WuM Wohnungswirtschaft und Mietrecht

Yale L. J. Yale Law Journal

z.B. zum Beispiel

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZGS Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

zit. zitiert

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht ZNR Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte

ZPO Zivilprozessordnung

ZRG Zeitschrift für Rechtsgeschichte

ZSS (RA) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

(Romanistische Abteilung)

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß

§ 1 Problemstellung

Ein Gläubiger schreibt seinem Schuldner, dass die Rückzahlung des Darlehens in Höhe von € 1.000 nicht mehr nötig sei; er verzichte darauf. Der Schuldner liest das Schreiben hocherfreut und legt es beiseite. Ein Jahr später verklagt der Gläubiger den Schuldner auf Zahlung von € 1.000. Der Schuldner beruft sich auf den Verzicht des Gläubigers. Hat dieser wirksam auf seinen Anspruch verzichtet, oder darf er – mangels Reaktion des Schuldners, mangels Form oder weshalb auch immer – seine Meinung ändern? Ähnliche Fälle sind denkbar, wenn der Rücktrittsberechtigte dem Rücktrittsgegner mitteilt, das ihm zustehende Recht nicht ausüben zu wollen, oder der Schuldner seinem Gläubiger gegenüber erklärt, sich nicht auf die Verjährungseinrede berufen zu wollen. Auch hier stellt sich wieder die Frage: Ist allein mit dieser Erklärung ein späterer Sinneswandel ausgeschlossen?

I. Das Bedürfnis nach einem bindenden Verzicht

Auf etwas zu verzichten ist ein alltäglicher Vorgang. Die möglichen Gründe für einen Verzicht sind mannigfaltig und stammen aus dem privaten wie aus dem geschäftlichen Bereich. Nur einige von ihnen seien hier vorgestellt: Der Verzicht auf eine Forderung mag als Geschenk zu verstehen sein, so etwa wenn der Schwiegervater seinem Schwiegersohn die Rückzahlung des zum Hausbau gewährten Darlehens erlässt. Ein teilweiser Forderungsverzicht kommt auch in Betracht, um den Schuldner vor dem drohenden Gang in die Insolvenz zu bewahren und so überhaupt einen Teilbetrag zu erhalten oder um ihn – wie beim Skonto² – zu umgehender Zahlung zu ermuntern. Zu denken ist weiter an die (vergleichsweise) Streitbeilegung oder Bereinigung des Verhältnisses. Der Verzicht auf die Verjährungseinrede kann der erste Schritt zu Verhandlungen über den Anspruch sein. Jeder Verzicht – ob entgeltlich oder unentgeltlich – ist geeignet, die Kooperation zwischen den Beteiligten zu fördern und ein Entgegenkommen des Begünstigten zu einem späteren Zeitpunkt zu bewirken.³

¹ Beispiel OLG Hamm v. 29.8.1997 NJW-RR 1998, 486 (Vergleich auf 50%).

² Beispiel BGH v. 11.2.1998 NJW 1998, 1302; *Beater*, AcP 191 (1991), 346 (349); *Nehls*, WM 1995, 1657 (1660).

³ Eisenberg, 45 UCLA L. Rev. 1005 (1037) (1998) bezeichnet das als "hope of reciprocity". Zu betonen ist, dass die Hoffnung auf Reziprozität auch bei unentgeltlichen Geschäften mitschwingen kann. Zur Reziprozität als gesetzgeberischem Leitbild für das Vertragsrecht Mansel, GS Lüderitz, S. 489 ff. Vgl. zur vielschichtigen, nicht notwendigerweise uneigennützigen Mo-

Selbstverständlich steht es jedermann frei, das ihm an sich zustehende Recht – Forderung, Einrede, Gestaltungsrecht – schlicht nicht auszuüben und zumindest bei Forderungen⁴ den Eintritt der Verjährung abzuwarten. Für die Gegenpartei ist dadurch jedoch nicht viel gewonnen, denn der Berechtigte kann das zunächst nicht ausgeübte Recht, solange es noch nicht verjährt ist, nach einem Sinneswandel doch noch geltend machen. Zudem muss die Gegenpartei den Zugriff von Gläubigern des Berechtigten fürchten. Aber auch der Verzichtende selbst, der in der Regel nicht ohne Grund verzichtet, kann sein Ziel nur erreichen, wenn sich der Begünstigte auf die bindende Wirkung des Verzichts verlassen darf.⁵

Eine Rechtsordnung muss demnach Instrumente zur Verfügung stellen, die es erlauben, mit bindender Wirkung auf ein Recht zu verzichten. Verzicht bedeutet dabei mehr als schlicht davon abzusehen, ein Recht auszuüben.⁶ Verzicht meint vielmehr das ganze oder teilweise, rechtsgeschäftliche Aufgeben eines Rechts.⁷ Er bewirkt das Erlöschen⁸ des Rechts und stellt somit eine aufhebende Verfügung über den Verzichtsgegenstand dar.⁹

tivation des Schenkers auch Knobbe-Keuk, FS Flume II, S. 149 ff.; Staudinger/Cremer, Vorbem zu §§ 516ff Rn. 1; Wacke, S. 326 ff.

⁴ Zeitliche Grenzen für die Ausübung von Einreden und Gestaltungsrechten finden sich nur sporadisch, siehe vor allem §§ 215, 218 BGB.

⁵ Das arbeitet vor allem die ökonomische Analyse des Rechts sehr klar heraus, R. Posner, 6 J. Legal Studies 411 (418) (1977) (dazu kritisch Gordley, Origins, S. 238 mit Fn. 26); Eisenberg, 45 UCLA L. Rev. 1005 (1037) (1998); Kull, 21 J. Legal Studies 39, 60 (1992). Allgemein zur Bindungswirkung von Versprechen als Voraussetzung von Kooperation Cooter/Ulen, S. 184 ff.

⁶ Der juristische Begriff des Verzichts kann deshalb bisweilen enger sein als der des allgemeinen Sprachgebrauchs. In BGH v. 22.6.1996 NJW-RR 1996, 237 hatte eine Partei erklärt, sie habe zunächst auf die Stellung einer Bürgschaft in der vereinbarten Höhe von 1 Mio. DM "verzichtet" und sich mit einer Bürgschaft über DM 500.000 begnügt. Gemeint war aber, so die zutreffende Auslegung des BGH, nur ein vorübergehendes Absehen davon, den Anspruch auf Beibringung einer Bürgschaft in voller Höhe durchzusetzen. Die spätere Nachforderung habe deshalb die weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien nicht unzumutbar werden lassen.

⁷ Windscheid/Kipp, § 69, S. 318; v. Tuhr, AT II/1, § 54 VI, S. 264 f.; Eccius, Gruchot 50 (1906), 1; Dernburg, Pandekten I, § 83, S. 185; Meissels, GrünhutsZ 18 (1891), 665 (669); Bacher, JherJb 5 (1861), 222 (258); Walsmann, S. 41 f. (der allerdings auch den Verzicht auf Verfahrensvorschriften einbeziehen möchte); zur Entwicklung Brieskorn, S. 32 f. – Es wäre heute ein unergiebiges und auch unnötiges Vorgehen, die soeben aufgestellte Begriffsbestimmung des Verzichts zunächst in hermeneutischer Weise anhand aller Erwähnungen des Verzichts im Gesetz zu überprüfen, so noch Walsmann, S. 1-45; neuerdings zum schweizerischen Recht auch Peter, AcP 200 (2000), 149 (154-169). Zum einen blieben bei einem derartigen Vorgehen praktisch wichtige Fälle wie der Forderungsverzicht oder der Verzicht auf die Einrede der Verjährung zunächst unberücksichtigt. Zum anderen kann die Umschreibung des Verzichts als ganzes oder teilweises, rechtsgeschäftliches Aufgeben eines Rechts heute als gesichert angenommen werden. Im vorliegenden Rahmen kann daher eine systematische Betrach-

II. Zwei Instrumente rechtsgeschäftlicher Bindung: Versprechen und Vertrag

Der Grundsatz der Privatautonomie erlaubt es jedem Rechtssubjekt, seine privaten rechtlichen Angelegenheiten nach seinem Willen zu gestalten. Dazu gehört grundsätzlich auch die Freiheit, ein erworbenes Recht mit bindender Wirkung aufzugeben. Eine generelle Vorschrift über die Verzichtbarkeit hielt der BGB-Gesetzgeber deshalb für entbehrlich. Allein aus der grundsätzlichen Verzichtbarkeit eines Rechts folgt jedoch noch keine Aussage über den dazu erforderlichen Mechanismus.

Als Instrumente, mit deren Hilfe die Freiheit zu verzichten mit bindender Wirkung verwirklicht werden kann, kommen einerseits der Vertrag und andererseits das einseitige Rechtsgeschäft in Betracht. Dabei ist jedenfalls die vertragliche Vereinbarung eines bindenden Verzichts gestattet. Das ergibt sich bereits aus der allgemeinen Vertragsfreiheit, die im Schuldrecht von den §§ 311

tung des Verzichts vorgenommen werden, die nach dem Verzichtsgegenstand – Forderung, Gestaltungsrecht, Einrede – unterscheidet.

⁸ Kein Verzicht sind daher solche Inhaltsänderungen, die kein Recht des Verzichtenden zum Erlöschen bringen, wie etwa die Erweiterung des Leistungsgegenstandes oder eine Verlegung des Leistungsortes, ebenso wenig wie Zuständigkeitswechsel, etwa durch Abtretung. Zur Unterscheidung von Verzicht und Übertragung *Peter*, AcP 200 (2000), 149 (178); v. Tuhr, AT II/1, § 54 VI, S. 265.

⁹ Walsmann, S. 215; Peter, AcP 200 (2000), 149 (183); v. Tuhr, AT II/1, § 54 VI, S. 265; Reichel, JherJb 85 (1935), 1 (6). Bezogen auf den Erlass Erman/Westermann, § 397 Rn. 1; Medicus, AT, Rn. 208, S. 88.

¹⁰ Ausnahmen von dieser Freiheit – Verzichtsverbote – sind nur in besonderen Fällen denkbar, wenn und weil das Gesetz dem Berechtigten die alleinige Verfügungsmacht (vgl. Peter, AcP 200 (2000), 149 (183)) über sein Recht entzieht. Das kommt zum einen dort in Betracht, wo Rechte und Interessen Dritter oder der Allgemeinheit entgegenstehen. So schützt etwa das Verzichtsverbot des § 1614 Abs. 1 BGB nicht nur den Unterhaltsberechtigten (so aber v. Tuhr, AT II/1, § 54 VI, S. 266; MünchKomm/Schlüter, § 397 Rn. 20; Fromholzer, S. 157), sondern auch die Solidargemeinschaft, die nach einem Unterhaltsverzicht möglicherweise einspringen muss, MünchKomm/Born, § 1614 Rn. 1. § 66 Abs. 1 AktG, § 19 Abs. 2 S.1 GmbHG dienen dem Schutz Dritter vor einem Verzicht auf Leistung der Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Zum anderen ist an die problematische, im Arbeitsrecht aber häufige Fallgestaltung eines Verzichtsverbots als Schutz der schwächeren Partei "vor sich selbst" zu denken. Das gilt beispielsweise für den Verzicht auf tarifvertragliche Ansprüche (§ 4 Abs. 4 S.1 TVG), den Entgeltfortzahlungsanspruch (§ 12 EntgeltfortzahlungsG) oder den Urlaubsanspruch (§ 13 BUrlG). Unter einem ähnlichen Blickwinkel wird die Frage der Verzichtbarkeit des Widerrufsrechts bei Verbraucherverträgen (§ 355 BGB) diskutiert, dazu noch unten § 4 Fn. 17. § 4 Abs. 4 HOAI schützt den Bauunternehmer vor abgepressten Preisabschlägen. Zu weiteren Verzichtsverboten siehe nur MünchKomm/Schlüter, § 397 Rn. 20; insbesondere im Arbeitsrecht Bauer, Rn. 794 ff., S. 299 f.

¹¹ Mot., in: Mugdan I, S. 504: Eine Vorschrift, die ihr Vorbild im sächsischen BGB hätte, würde auf die Natur der einzelnen Rechte zu wenig Rücksicht nehmen.

¹² So bereits v. Savigny IV, § 202, S. 544 f.; Simons, S. 23; ausführlich unten § 5.B.I.

Abs. 1, 241 BGB gewährleistet wird. Die Zulässigkeit eines vertraglichen Verzichts auf eine Forderung folgt zudem aus § 397 BGB.

Problematisch ist hingegen die Zulässigkeit eines einseitigen Verzichts, denn § 311 Abs. 1 BGB, der wortgleich die Regel des § 305 BGB a.F. übernimmt, scheint noch einen Schritt weiterzugehen, indem er die Vertragsform nicht bloß als Regelungsmodell zulässt, sondern anderen Formen grundsätzlich die bindende Wirkung abspricht und damit gewissermaßen einen Vertragszwang statuiert. 14 Allgemein ist zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Danach bindet im Schuldrecht grundsätzlich nur das von der Gegenseite angenommene Versprechen. 15 Jede Art von einseitigem Versprechen bleibt im rechtsgeschäftlichen Bereich grundsätzlich folgenlos: Solange nicht eine Vertrauenshaftung nach Treu und Glauben, insbesondere durch das Verbot des venire contra factum proprium oder durch Verwirkung als spezielle Form dieses Verbots, eingreift, ist es dem Versprechenden in den Grenzen der §§ 145 ff. BGB grundsätzlich unbenommen, sich später eines anderen zu besinnen. Gesetzliche oder vertragliche Ausnahmen¹⁶ schränken das Vertragsprinzip nur punktuell ein; selbst fundamentale Kritik¹⁷ vermochte an der Geltung des Vertragsprinzips wenig zu ändern. Doch sollte schon hier betont werden, dass auch die Väter des BGB für bestimmte Geschäfte auf ein Annahmeerfordernis verzichtet haben – prominentestes Beispiel dafür ist die Auslobung, § 657 BGB.

Ob die Grundregel des § 311 Abs. 1 BGB auch den Verzicht im Schuldrecht erfassen muss und eine Ausübung der Freiheit zu verzichten somit nur in Vertragsform gestattet ist oder ob insoweit eine Ausnahme zu machen ist, so dass eine einseitige Erklärung ausreicht, wird seit jeher uneinheitlich beurteilt. Einige halten die Zulässigkeit des einseitigen Verzichts für den Regelfall;¹⁸ andere betrachten ihn vor dem Hintergrund des Vertragsprinzips als Ausnahme.¹⁹

¹³ Zum Zusammenhang von Vertragserfordernis und Privatautonomie etwa *Medicus*, SchR I, Rn. 59, S. 32 f.; *Staudinger/Löwisch*, § 305 Rn. 4.

¹⁴ Einen numerus clausus schuldbegründender einseitiger Rechtsgeschäfte nehmen an Wiechmann, S. 59; Flume, AT II, § 11 3, S. 137; Thiele, S. 100 f.

¹⁵ Zur historischen Genese dieses Prinzips vgl. den Überblick unten § 2.B.II.

¹⁶ Zu den Ausnahmen zu § 311 Abs. 1 BGB im Einzelnen unten § 2.D.II.

¹⁷ Zu Forderungen nach einer weiter gehenden Zurückdrängung des Vertragsprinzips vgl. an dieser Stelle nur *Stoll*, FS Flume I, S. 748 ff.; *Heck*, § 41 2, S. 122; *Köndgen*, S. 156 ff.; *Wennberg*, S. 51 ff., 73 ff., 140 f.

¹⁸ Walsmann, S. 183 f.; Flume, AT II, § 11 3, S. 136; Larenz/Wolf, AT, § 14 Rn. 45, S. 281; Larenz, SchR I, § 19 I a, S. 267; Cohn, Gruchot 47 (1903), 221 (287); Reichel, JherJb 85 (1935), 1 (23, 66); ders., S. 46 f.; v. Tuhr, AT II/1, § 54 VI, S. 271; Caspers, S. 43 ff.; Meissels, GrünhutsZ 18 (1891), 665 (669 Fn. 8) (Einseitigkeit ist dem Begriff "Verzicht" immanent); Reinach, S. 61; wohl auch Gernhuber, Erfüllung, § 16 I 4 a, S. 370 Fn. 7.

¹⁹ RG v. 12.11.1909 RGZ 72, 168 (171); RG v. 25.4.1925 RGZ 110, 409 (418); Erman/Battes, § 305 Rn. 10; Staudinger/Löwisch, § 305 Rn. 54; Pohlmann, Verzicht, S. 33; Windscheid/Kipp, § 69 Fn. 14, S. 318; Wächter, § 69 Beilage III, sub I 2, S. 336; du Chesne, ArchBürgR 42 (1916), 296 (313).

Manche stellen die Möglichkeit einer Regelbildung sogar ganz in Abrede.²⁰ Das Bild bleibt disparat:

"[D]er Erlaß besitzt eine nicht ganz eindeutige Natur zwischen Vertrag und einseitiger Erklärung."²¹

III. Ein bindender Verzicht durch einseitiges Rechtsgeschäft?

Bei der Frage nach der Zulässigkeit eines einseitigen Verzichts erweist sich der Verzicht auf Gestaltungsrechte noch als weitgehend unproblematisch. Zentral ist hier die Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts nach § 144 BGB, die gewöhnlich als Verzicht auf das Anfechtungsrecht gedeutet wird²² und weder einer bestimmten Form noch einer Annahme bedarf. Auch beim Verzicht auf das Rücknahmerecht bei der Hinterlegung (§ 376 Abs. 2 Nr. 1 BGB), auf das Recht zum Widerruf der Schenkung (§ 533 BGB) oder der Auslobung (§ 658 Abs. 2 BGB) sowie das Kündigungsrecht des Beauftragten (§ 671 Abs. 3 BGB)²³ weicht das Gesetz selbst vom Vertragsprinzip ab. Aus diesen gesetzlich anerkannten Fällen des einseitigen Verzichts auf Gestaltungsrechte wird, mit noch näher aufzudeckenden Unterschieden in einzelnen Punkten, von der ganz überwiegenden Ansicht auf die generelle Zulässigkeit eines solchen Verzichts geschlossen.²⁴ Darin wird häufig ohne genauere Problematisierung eine Analo-

²⁰ Planck/Siber, § 305 Anm. II 1 c δ; Dernburg, Pandekten I, § 83, S. 186; Regelsberger, § 123, S. 452; Eccius, Gruchot 50 (1906), 1 (5); Bacher, JherJb 5 (1861), 222 (236); Simons, S. 24, 76. Simons setzt sich in seiner Arbeit argumentativ durchgängig mit dem geltenden Recht auseinander, gelangt aber in seinem Schlusswort zu der de lege ferenda verstandenen Forderung, den Verzicht grundsätzlich einseitig auszugestalten. Noch interessanter ist jedoch die Frage nach dem Verzichtsmechanismus de lege lata.

²¹ Sacco, Einführung, S. 91.

Mot., in: Mugdan I, S. 475; RG v. 20.5.1908 RGZ 68, 398 (399 f.); Palandt/Heinrichs, § 144 Rn. 1; Erman/Palm, § 144 Rn. 1; RGRK/Weber, § 397 Rn. 11; Larenz/Wolf, AT, § 44 Rn. 28, S. 830; Medicus, AT, Rn. 534, S. 204; v. Tuhr, AT II/1, § 54 VI, S. 271; Cohn, Gruchot 47 (1903), 221 (279); anders Walsmann, S. 104 ff.; Flume, AT II, § 31 7, S. 568 f.; MünchKomm/Mayer-Maly/Busche, § 144 Rn. 2: Bestätigung ist nicht Verzicht, sondern positive Entscheidung, dass das Geschäft voll wirksam sein soll. Dazu ausführlich unten § 4.A.I.

Dieses Recht wird freilich in der Regel schon vor seinem Entstehen ausgeschlossen und nicht erst durch späteren Verzicht aufgegeben.

²⁴ RGRK/Weber, § 397 Rn. 11; Palandt/Heinrichs, § 397 Rn. 1; Soergel/Zeiss, § 397 Rn. 1; MünchKomm/Schlüter, § 397 Rn. 19; Erman/Westermann, § 397 Rn. 1; Jauernig/Stürner, § 397 Rn. 1; AK/Dubischar, § 305 Rn. 6; RGRK/Ballhaus, § 305 Rn. 8; v. Tuhr, AT II/1, § 54 VI, S. 271; Walsmann, S. 198; Gernhuber, Schuldverhältnis, § 26 II 1 b, S. 613, § 27 I 3 b, S. 619; Gerhardt, Athenäum-Zivilrecht 1, S. 741; Peter, AcP 200 (2000), 149 (184); Larenz, SchR I, § 19 I a, S. 267; Larenz/Wolf, AT, § 14 Rn. 45, S. 281; Flume, AT II, § 11 3, S. 136; Adomeit, S. 40; Leverenz, Jura 1996, 1 (8).

Für die Geltung des Vertragsprinzips auch für den Verzicht auf Gestaltungsrechte (zum Teil mit Ausnahmen, insbesondere für § 144 BGB) Soergel/M. Wolf, § 305 Rn. 37; Staudinger/Löwisch, § 305 Rn. 54; Erman/Battes, § 305 Rn. 10; Jauernig/Vollkommer, § 305 Rn. 17; Seckel, FS Koch, S. 230.

giebildung zu den genannten (Ausnahme-)Vorschriften erblickt.²⁵ Eine Abweichung wird indes überraschenderweise für das praktisch wichtige Vorkaufsrecht angenommen, das nur vertraglich verzichtbar sein soll.²⁶ Falls ein solcher Vertrag nicht geschlossen wird, da der Verkäufer davon ausgeht, dass das Vorkaufsrecht auch ohne seine Zustimmung erlischt, ist es dem Vorkaufsberechtigten unbenommen, es sich später anders zu überlegen und den Verkäufer durch Ausübung des Rechts in eine missliche Lage zu bringen.²⁷ Begründet wird das Annahmeerfordernis in diesem Fall damit, dass mit dem Verzicht auf das Vorkaufsrecht auch die daraus erwachsenden Ansprüche verloren gingen, so dass § 397 BGB anzuwenden sei.²⁸ Doch auch der Verzicht auf ein Rücktrittsrecht führt zum Verlust potentieller Ansprüche. Einen vertraglichen Verzicht halten hier dennoch die wenigsten für erforderlich.

Etwas anders stellt sich die Situation bereits für den Verzicht auf eine Einrede dar. Zwar wird die Möglichkeit eines Einredeverzichts vom Gesetz implizit vorausgesetzt, wenn die §§ 768 Abs. 2, 1137 Abs. 2, 1211 Abs. 2 BGB es dem Sicherungsgeber erlauben, sich weiterhin auf eine Einrede zu berufen, auf die der Hauptschuldner bzw. persönliche Schuldner verzichtet hat. Doch gibt der Sprachgebrauch des Gesetzes keine Auskunft über den Mechanismus des Einredeverzichts; ausdrücklich zugelassen wird der einseitige Verzicht anders als in § 144 BGB nicht. Gleichwohl ist von der ganz herrschenden Meinung – häufig ohne nähere Begründung, bisweilen durch Hinweis auf § 144 BGB – anerkannt, dass es nicht nur durch Vertrag, sondern eben auch durch einseitige Erklärung möglich ist, auf eine Einrede zu verzichten. ²⁹ Das wird besonders für

Grundsätzlich anders zum Verzicht auf Gestaltungsrechte Staudinger/Rieble, § 397 Rn. 62 ff., der die Existenz eines solchen Verzichts ablehnt. Vielmehr übe der Inhaber sein Gestaltungsrecht aus, indem er sich dafür entscheide, die Gestaltungswirkung nicht herbeizuführen; ähnlich die oben Fn. 22 genannte andere Ansicht zur Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts, allerdings begrenzt auf den Fall des § 144 BGB.

²⁵ Insbesondere *Gernhuber*, Schuldverhältnis, § 26 II 1 b, S. 613; *Seckel*, FS Koch, S. 230; vgl. auch MünchKomm/*Schlüter*, § 397 Rn. 19; RGRK/*Weber*, § 397 Rn. 11; allgemein zum Analogieschluss zu Ausnahmebestimmungen *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 175 f.

²⁶ Siehe vorerst BGH v. 9.2.1990 BGHZ 110, 230 (232); BGH v. 3.2.1966 WM 1966, 511; RG v. 23.6.1926 RGZ 114, 155 (158); RG v. 14.6.1912 JW 1912, 858; Soergel/Zeiss, § 397 Rn. 1; RGRK/Weber, § 397 Rn. 8. – Zur Gegenansicht siehe vorerst Staudinger/Mader, § 505 Rn. 23 f.; MünchKomm/Westermann, § 504 Rn. 27; Schurig, S. 172 ff.

²⁷ Beispiel RG v. 23.6.1926 RGZ 114, 155 (158).

²⁸ Vgl. nur Soergel/U. Huber, § 504 Rn. 44; RGRK/Weber, § 397 Rn. 8; Soergel/Zeiss, § 397 Rn. 1; Jauernig/Vollkommer, § 504 Rn. 15.

²⁹ Siehe Soergel/Zeiss, § 397 Rn. 1; RGRK/Ballhaus, § 305 Rn. 8; MünchKomm/Schlüter, § 397 Rn. 19; Palandt/Heinrichs, § 397 Rn. 1; Staudinger/Löwisch, § 305 Rn. 54; Staudinger/Rieble, § 397 Rn. 68; RGRK/Weber, § 397 Rn. 11; Erman/Westermann, § 397 Rn. 1; Jauernig/Stürner, § 397 Rn. 1; AK/Dubischar, § 305 Rn. 6; Larenz/Wolf, AT, § 14 Rn. 45, S. 281; Flume, AT II, § 11 3, S. 136; v. Tuhr, AT I, § 17 III 4, S. 296; ders., AT II/1, § 54 VI, S. 271; ders., AT II/2, § 71 I, S. 55; Enneccerus/Nipperdey, § 226 I 3, S. 1384; E. Wolf, SchR AT, § 8 H II a, S. 417; Gernhuber, Schuldverhältnis, § 27 I 3 b, S. 619; Walsmann, S. 198; H. Roth, S. 148 f.; Gerhardt, Athenäum-Zivilrecht 1, S. 741; Langheineken, S. 285; Endemann, § 149 Fn. 3, S. 856; Reichel, S. 47; ders., JherJb 85 (1935), 1 (65); Hellwig, Zivilprozeβrecht I, § 36

den in der Praxis häufigen Fall des Verzichts auf die bereits entstandene Einrede der Verjährung betont. Auch im Fall des Einredeverzichts wird also, wenn auch nicht ausdrücklich vom Gesetz, so doch immerhin von der herrschenden Meinung und ohne Rücksicht auf das Vertragsprinzip des § 311 Abs. 1 BGB, der einseitige Verzicht erlaubt.

Noch schwieriger wird die Lage beim Verzicht auf den Eintritt einer Bedingung, der im Gesetz keinen Niederschlag gefunden hat und sich nur mit Mühe unter die Definition des Aufgebens eines *Rechts* subsumieren lässt. Gleichwohl erkennt die Rechtsprechung unter weitgehender Zustimmung der Literatur auch dem nicht in einem Änderungsvertrag vorgesehenen, sondern einseitig ausgesprochenen Verzicht auf eine Bedingung in einem Verfügungsgeschäft Wirksamkeit zu, sofern die Bedingung im Interesse des Verzichtenden vereinbart worden war. ³⁰ Bei Bedingungen eines Verpflichtungsgeschäfts wollen dagegen nur noch ganz wenige mit dieser Begründung den einseitigen Verzicht zulassen. ³¹ Überwiegend wird darin eine Änderung des Schuldverhältnisses gesehen, für die sich das Vertragsprinzip des § 311 Abs. 1 BGB durchsetzt. ³²

Ganz eindeutig zuungunsten der Zulässigkeit des einseitigen Verzichts erscheint schließlich der Befund bei den Forderungsrechten. Die Vorgabe des Gesetzes ist klar genug: § 397 BGB verlangt, als lex specialis zu § 311 Abs. 1 BGB, 33 einen Vertrag zum Verzicht auf eine Forderung. Und anders als beim Verzicht auf eine Einrede findet sich hier wegen der scheinbar eindeutigen Gesetzeslage auch keine herrschende Meinung, die dem einseitigen Verzicht bindende Wirkung zusprechen möchte. Zwar wird schon seit Schaffung des BGB immer wieder de lege ferenda der Übergang zum einseitigen Forderungsver-

II, S. 249 Fn. 7; Caspers, S. 45; Jahr, JuS 1964, 125 (221 f.); Schlosser, JuS 1966, 257 (259); Peter, AcP 200 (2000), 149 (184). – A.A. Soergel/M. Wolf, § 305 Rn. 37; Erman/Battes, § 305 Rn. 10 (Ausnahme jedoch einseitiger Verzicht auf die Verjährungseinrede); früher Staudinger/Löwisch, 13. Bearb., § 305 Rn. 53; Planck, 3. Auflage, § 305 Anm. 4; Windscheid/Kipp, § 47 Zusatz 5 von Kipp, S. 214; Suppes, S. 14 Fn. 4; Hölder, ZZP 33 (1904), 357 (367); Eccius, Gruchot 50 (1906), 1 (7) (Einredeverzicht ist Vertragsänderung und daher in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung an Form und Hergang des Hauptvertrages gebunden).

³⁰ Im Rahmen eines Eigentumsvorbehalts siehe etwa: RG v. 4.10.1907 RGZ 66, 344; BGH v. 20.5.1958 NJW 1958, 1231; BGH v. 23.1.1963 BB 1963, 204; BGH v. 14.11.1977 NJW 1978, 696; BGH v. 21.9.1983 WM 1983, 1189. In sonstigen Konstellationen siehe etwa: BGH v. 23.11.1988 NJW-RR 1989, 291; BGH v. 21.9.1994 BGHZ 127, 129; BGH v. 25.3.1998 BGHZ 138, 195; BGH v. 11.1.1999 BGHZ 140, 258 (261 f.). Aus dem Schrifttum z.B. Soergel/M. Wolf, § 158 Rn. 33; RGRK/Steffen, § 158 Rn. 8; MünchKomm/Westermann, § 158 Rn. 44; Staudinger/Bork, § 158 Rn. 16; Palandt/Heinrichs, § 158 Rn. 3; Bork, AT, Rn. 1264, S. 467; a.A. etwa Erman/Grunewald, § 455 Rn. 41; Jauernig/Jauernig, § 929 Rn. 63; Pohlmann, Verzicht, S. 37 f.; Gernhuber, FS Baur, S. 37 f.; Weimar, JR 1958, 55 (56).

³¹ Staudinger/Bork, § 158 Rn. 16; Bork, AT, Rn. 1264, S. 467; Walsmann, S. 226; M. Wolf, LM Nr. 28 zu § 15 GmbHG, Bl. 4.

³² Vgl. etwa BGH v. 23.11.1988 NJW-RR 1989, 291; BGH v. 20.5.1958 NJW 1958, 1231 (1232); *Palandt/Heinrichs*, § 158 Rn. 3; RGRK/Steffen, § 158 Rn. 8; Soergel/M. Wolf, § 158 Rn. 33; MünchKomm/Westermann, § 158 Rn. 44; Kieβ, JR 1996, 64; Schnorbus, MDR 1995, 679 (680); *Pohlmann*, Verzicht, S. 35 f.

³³ Pohlmann, Verzicht, S. 28; Bork, Vergleich, S. 73, 77.

zicht vorgeschlagen.³⁴ Nach der lex lata scheint es jedoch auf rechtsgeschäftlicher Grundlage nicht möglich zu sein, durch eine einseitige, nicht annahmebedürftige Erklärung mit bindender Wirkung auf ein Forderungsrecht zu verzichten.³⁵ Damit drängt sich die Frage auf, ob und gegebenenfalls wie diese offenbare Inkonsistenz bei der Behandlung der verschiedenen Verzichtsfälle zu rechtfertigen ist.

Das Vertragserfordernis für den Forderungsverzicht überrascht vor allem im Hinblick auf die Anschauungen des Rechtsverkehrs. Bei der Zession kann der Gläubiger allein über den Verlust der Forderung entscheiden. Der Laie würde erst recht die Bindung an einen einseitigen Verzicht erwarten: ³⁶ Wer sein Wort gibt, dass er auf seine Forderung verzichten wolle, und so einem anderen nichts als einen Vorteil gewährt, soll nicht später wieder auf seinem Recht beharren dürfen mit der Begründung, der Empfänger der Verzichtserklärung habe sich nicht mit dem Verzicht einverstanden erklärt. Es erstaunt, dass der vom Verzicht Begünstigte nicht glauben darf, mit der Verzichtserklärung sei es getan, sondern zustimmen muss.

Über die Jahrzehnte hat sich in der Rechtsanwendung deshalb eine Diskrepanz entwickelt zwischen den strengen Anforderungen, denen auf Gläubigerseite die Verzichtserklärung genügen muss, und denjenigen, die an die Annahmeerklärung durch den Schuldner gestellt werden.³⁷ Zu einem gewissen Grad liegt das in der prozessualen Bedeutung des Verzichts begründet, der grundsätzlich Verteidigungsmittel des angeblich Begünstigten ist. Die Erklärung des Verzichtenden muss unzweideutig festzustellen sein. Die Zustimmung des Begünstigten wird dagegen von den Gerichten selten überhaupt erwähnt und allenfalls mit einem - nicht immer stichhaltigen - Verweis auf § 151 BGB abgetan. Selbst in Fällen, die in den allgemeinen Kategorien der Rechtsgeschäftslehre als Schweigen ohne Erklärungswert anzusehen sind, wie etwa "rein passives Verhalten"38 oder die bloße "unwidersprochene Entgegennahme der Verzichtserklärung"39, war die Rechtsprechung bereit, eine Zustimmung zum Erlass anzunehmen und so den Begünstigten vor einem Sinneswandel des Verzichtenden zu schützen. Schweigen auf ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Vertragsangebot - worunter auch die Erlasserklärung fällt - soll die Annahme dieses Ange-

³⁴ Genannt seien hier nur *Walsmann*, S. 191 f.; *Gerhardt*, Athenäum-Zivilrecht 1, S. 742; *Heck*, § 41 2, S. 122, § 58 I 2, S. 173; v. *Tuhr*, AT II/1, § 54 VI, S. 269 f. Fn. 204; *Enneccerus/Lehmann*, § 74 I, S. 294. Ausführlich unten § 7.A.IV.

³⁵ So aber neuerdings Zimmermann, AcP 202 (2002), 243 (270).

³⁶ Vgl. Larenz, SchR I, § 19 I a, S. 267; Gernhuber, Erfüllung, § 16 I 4 b, S. 371; Esser/ E. Schmidt, SchR I/1, § 21 I 1, S. 331; Gerhardt, Athenäum-Zivilrecht 1, S. 742; Heck, § 41 2, S. 122, § 58 I 2, S. 173; v. Tuhr, AT II/1, § 54 VI, S. 269 f.; Walsmann, S. 191 f.; Endemann, § 149 Fn. 3, S. 856; Peter, AcP 200 (2000), 149 (171); Bötticher, FS Dölle I, S. 44 Fn. 5; v. Gierke, PrivR III, § 179 IV, S. 174 Fn. 141; Simons, S. 23; Dernburg, Pandekten I, § 83, S. 185.

³⁷ Vgl. hier nur RGRK/Weber, § 397 Rn. 22 ff. Ausführlich unten § 2.C.II.3.

³⁸ RG v. 10.11.1910 JW 1911, 87.

³⁹ RAG v. 14.10.1931 RAG 9, 231 (235).

bots bedeuten. 40 Solche Abweichungen von den anerkannten und bewährten rechtsgeschäftlichen Regeln indizieren deutlich, dass mit dem Erfordernis eines vertraglichen Forderungsverzichts den Erwartungen des Rechtsverkehrs nicht entsprochen werden kann.

Dieses Ergebnis mit einem einfachen Hinweis auf den im Vertragsprinzip verkörperten Grundsatz hinzunehmen, kann nicht befriedigen. Sollte ein Verzicht nur durch Vertrag möglich sein, ohne dass sich zwingende Gründe dafür finden ließen, würde die freiheitsermöglichende Norm des § 311 Abs. 1 BGB zu einer Freiheitsbeschränkung. Der Vertragszwang des § 397 BGB wäre dann Ausdruck einer "Übertreibung des Vertragsprinzips"⁴². Gibt es also zwingende Gründe, mit denen sich der Vertragszwang für eine Änderung, die der Gegenseite lediglich einen rechtlichen Vorteil verschafft, aufrechterhalten lässt? Welche Wertungen und Prinzipien des geltenden Schuldrechts sprechen für die Anwendung des Vertragsprinzips des § 311 Abs. 1 BGB und gegen die Freiheitsverwirklichung des einzelnen durch einseitigen Verzicht?

Zunächst wird zu überlegen sein, ob sich der Vertragszwang durch ein actus contrarius-Prinzip rechtfertigen lässt. Danach könnten Rechte, die durch zweiseitiges, vertragliches Zusammenwirken entstanden sind, auch nur vertraglich wieder aufgehoben werden. Für das römische Recht wird die Geltung eines solchen Prinzips, zum Teil mit Einschränkungen, behauptet. Auch der BGB-Gesetzgeber ließ sich bei der Beratung des § 397 BGB noch von der Idee leiten, dass, wenn ein einseitiges Leistungsversprechen keine Verpflichtungswirkung hat, auch ein einseitiger Forderungsverzicht ausscheiden müsse. Im heutigen Recht müssen Geltung und Berechtigung eines actus contrarius-Prinzips jedoch erst noch nachgewiesen werden. Insbesondere ist dann aufzudecken, welcher Zweck mit einem solchen Prinzip, das kein Selbstzweck sein kann, verfolgt wird.

Als stärkstes Argument gegen die einseitige privatautonome Gestaltung wird indes die Selbstbestimmung der Gegenpartei zu bedenken sein. Deren Schutz vor einem aufgedrängten Verzicht, der ihr aus irgendeinem Grunde unangenehm ist, könnte den Vertragszwang rechtfertigen. Falls ein solcher Schutz erforderlich ist, wirkt die Freiheit des anderen als zulässige und zugleich notwendige Beschränkung der Freiheit des Verzichtswilligen.

⁴⁰ Insbesondere (bezogen auf den Erlass) Larenz, SchR I, § 19 I a, S. 267; Walsmann, S. 232; Heck, § 58 I 2, S. 173; außerdem (allgemein) BGH v. 12.10.1999 NJW 2000, 276; BGH v. 6.5.1997 NJW 1997, 2233; BGH v. 10.11.1983 WM 1984, 243; MünchKomm/Kramer, § 151 Rn. 5; Soergel/M. Wolf, § 151 Rn. 18; Canaris, FS Wilburg, S. 78. Ausführlich unten § 2.C.III.2.b)bb).

⁴¹ So jetzt auch Zimmermann, AcP 202 (2002), 243 (270).

⁴² Esser/E. Schmidt, SchR I/1, § 21 I 1, S. 331; ähnlich Gerhardt, Athenäum-Zivilrecht 1, S. 741 ("Übersteigerung des Vertragsprinzips"); Köndgen, S. 156.

⁴³ Im Einzelnen unten § 7.B.I.

⁴⁴ Jakobs/Schubert, II/1, S. 728; Mot., in: Mugdan II, S. 64.

Aus diesen Überlegungen zur Bindungswirkung des Verzichts, die geprägt sind von der Geltung des Vertragsprinzips auf der einen und von Versuchen, dessen Folgen abzumildern, auf der anderen Seite, wird sich schließlich zweierlei ergeben: Zum einen werden die Betrachtungen zur Begründung des Vertragsprinzips Rückschlüsse auf den Geltungsanspruch des § 311 Abs. 1 BGB zulassen, und zwar sowohl de lege lata als auch de lege ferenda. Ähnlich wie vor mehr als einhundert Jahren bei der Auslobung wird sich auch für den Verzicht die Frage stellen: Bildet der Vertragszwang hier die angemessene Grundregel, oder ist es sachlich gerechtfertigt, nur im Ausnahmefall einen Vertrag zu verlangen? Aus dieser Fragestellung rechtfertigt sich auch die Beschränkung der Untersuchung auf den Verzicht im Schuldrecht. Verzichtsfälle aus anderen Rechtsgebieten werden nur herangezogen, soweit sie die Argumentation voranbringen. 45

Zum anderen wird sich zeigen, ob die – schon wiederholt bedauerte⁴⁶ – Entscheidung des BGB-Gesetzgebers, keine allgemeine Regel über den Verzicht ins BGB aufzunehmen, richtig war. Das römische Recht hatte keine allgemeine Theorie des Verzichts herausgebildet.⁴⁷ Der BGB-Gesetzgeber sah ebenfalls keine Veranlassung, an dem Fehlen einer einheitlichen Regelung durch eine Bestimmung im Allgemeinen Teil etwas zu ändern, und behielt Regeln über den Verzicht den anderen Büchern des BGB vor.⁴⁸ Im Gesetz finden sich so auch nur sehr sporadische Hinweise auf einen Verzicht.⁴⁹ In einzelnen Normen wird er in ganz verschiedenen Zusammenhängen erwähnt,⁵⁰ in anderen Vor-

⁴⁵ Zum Verzicht in anderen Rechtsgebieten siehe etwa *Spieβ*, S. 12 ff., insbesondere S. 24 Fn. 127 zum Streitstand, ob einseitig oder vertraglich (öffentliches Recht), S. 29 ff. mit umfassenden Nachw. auf S. 29 Fn. 1 (Grundrechte); *Kucsko-Stadlmayer*, FS Koja, S. 569 ff. (öffentliche Rechte, vor allem bezogen auf das österreichische Recht); *Seetzen*, S. 42 ff. (Urheberrecht), 74 ff. (Patentrecht); *Hillgruber*, S. 134 ff. (Grundrechte); *Singer*, GS Jeand'Heur, S. 174 ff. (Grundrechte).

⁴⁶ Peter, AcP 200 (2000), 149 (153 f.); MünchKomm/Wacke, § 875 Rn. 2; Staudinger/Rieble, § 397 Rn. 6; Cohn, Gruchot 47 (1903), 221 (251); Windscheid/Kipp, § 69, S. 318; Reichel, S. 46. Eccius, Gruchot 50 (1906), 1 (2) bezeichnet es sogar als "vergebliches Unternehmen", einen einheitlichen Geschäftstypus für den Verzicht zu konstruieren; ebenso Regelsberger, § 123, S. 452 mit der Begründung, dass der Verzicht kein selbständiges Rechtsgeschäft sei, sondern nur eine Rechtsform, die in verschiedenen Rechtsgeschäften zutage trete; a.A. Walsmann, S. 43, der Unterschiede bei der von ihm so genannten "Verzichtsaktion" (einseitiger oder vertraglicher Verzicht) einräumt, dadurch aber die Einheitlichkeit des Verzichtsbegriffs nicht in Gefahr sieht; ebenso Simons, S. 12; Bacher, JherJb 5 (1861), 222 (258).

⁴⁷ Wacke, ZSS (RA) 90 (1973), 220 (226).

⁴⁸ Jakobs/Schubert, II/1, S. 727; Mot., in: Mugdan I, S. 504 (in Auseinandersetzung mit der Frage, ob das BGB nach dem Vorbild der sächsischen Kodifikation einen Abschnitt über "Rechte im allgemeinen" enthalten solle).

⁴⁹ Zusammenstellung aller Erwähnungen eines "Verzichts" im BGB bei *Pohlmann*, Verzicht, S. 22 ff.; *Cohn*, Gruchot 47 (1903), 221 (249 f.).

⁵⁰ So etwa in § 151 S.1 BGB (Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung), § 376 Abs. 2 Nr. 1 BGB (Verzicht auf Rücknahmerecht bei Hinterlegung), § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Verzicht auf Einrede der Vorausklage).

Sachregister

Abstraktheit

- inhaltliche und äußere 337 ff., 347
- von Verfügungsgeschäften 338 f.

Abstraktionsprinzip 328 Fn. 332, 337 f., 340

- Durchbrechungen 346 Fn. 59 Abtretungsausschluss 69 acceptilatio 262 f., 265, 346 Fn. 59 action of assumpsit 77, 89 action of debt 77, 89

actus contrarius 262 ff., 276, 291, 305, 328,

- s. auch Verzicht und Erwerb
- common law 89 f., 119, 157, 268
- Einredeverzicht 232
- geltendes Recht 265 f.
- Kritik 265 ff.
- römisches Recht 262 f., 265
- Verfassungsrecht 266

Allgemeines Landrecht 61 Fn. 215, 264 Fn. 29, 327 Fn. 331

Änderung des Schuldverhältnisses 20 ff., 72 ff., 173, 182, 207, 235, 238, 315

Änderungsvertrag 23 f., 116, 120, 280, 330 ff., 361 ff.

Anerkenntnis (Verjährung) 143 Anfechtungsrecht, s. Bestätigung

Anfechtungsrecht (USA) 150 ff. Angebot und Annahme (common law) 78, 81, 119, 125

Annahmeerfordernis, s. Vertragsprinzip, Vertragszwang

Annahmeerklärung, s. auch Schweigen als Annahme

- Beweislast 60 f.
- Entbehrlichkeit des Zugangs 58 ff., 272, 336
- Funktion 31 ff., 270 ff.

Anpassungsklausel 68

Aufdrängung

- an den Gläubiger 285 f.
- Drittleistung 291
- eines Leistungsversprechens 34
- Haltung des BGB-Gesetzgebers 277,
 289, 292, 298 f., 302, 308

- im Sachenrecht 277 Fn. 86, 299 f.,
- negative Vertragsfreiheit, s. dort
- Rechtsprechung 278, 304, 308
- Schenkung 310, 374
- Schuldübernahme 290
- und Selbstbestimmung 35, 188, 275 f., 317
- und Selbstbestimmung (USA) 158
- Zession 292 f.

Aufdrängungsschutz 123 f., 275 ff.

- auf Verfügungsebene 312, 354
- durch Rechtsgrunderfordernis 353 ff.
- Gründe 279 f.
- PECL 306 f.
- praktische Bedeutung 307 ff.
- schottisches Recht 306
- USA 123 ff., 157 f., 304 f., 308

aufgedrängte Bereicherung 368 ff.

Aufhebung 11, 194, 299, 326, 341 f. Aufhebung des Schuldverhältnisses 25

Fn. 39, 102, 263 Fn. 26, 280

Aufrechnung 171 f., 308 f., 324, 339

Aufrechnungsverbot 172, 229, 234

Ausgleichsquittung 36, 41 Fn. 120

Auslegung des Verzichts 41, 195

Auslobung 10, 70 f., 82, 167 f., 271, 315,

319, 341

Ausschlagung 295 f.

bedingter Verzicht 288 Fn. 142, 325 f., 329 Bedingung

- Verfügungsbefugnis 251, 254
- Verzichtbarkeit 245

Bedingungsfeindlichkeit

- Verzicht 145, 326
- einseitiges Rechtsgeschäft 324 ff.
 Bedingungsverzicht 245 ff., 321, s. auch

waiver

- Abgrenzung zum Verzicht 257
- Interessenlage 255 f.
- Rechtsnatur 248 f.
- Sachenrecht 250, 252, 255
- Wirkung 247

Bedingungszusammenhang 346 Fn. 59 Befreiungsvermächtnis 296, 329 Fn. 336, 350 f., 354

Belohnungsversprechen, s. Auslobung beneficia non obtruduntur 277 f., 285 En. 130

Bestätigung 41, 43, 160 f., 165, 187 ff., 195, 303

- als Ausübung des Anfechtungsrechts 150, 159 ff., 342
- Entstehungsgeschichte 161
- Neuvornahme, s. dort
- ratio 187

Bestechung 308

betagter Verzicht 329

Beweisfunktion 106, 115, 133, 156 ff., 327 Fn. 330, 330

Beweislast, s. Annahmeerklärung, Verzicht Bindungswirkung

- einseitiges Versprechen, s. dort, Vertragsprinzip
- Vertragsangebot 38, 270 Fn. 55
 Bürgeneinreden 228, 242

causa donandi 337, 365 causa efficiens 261 Fn. 9 causa solvendi 336, 356, 376 Clark v. West 131, 136 condictio sine causa 365 consideration

- Ausweichstrategien 96 ff., 313
- beim Forderungsverzicht 86 ff., 321
- Eindämmung 109, 155 f., 305
- Entbehrlichkeit 84
- Geschichte 78 f.
- im Restatement 80, 87, 109, 132 f., 137 f., 142 f., 150, 156
- past consideration, s. dort
- Schenkung 108
- und Form 112 ff., 330
- Verzicht auf Einwendungen 140 ff.
- waiver 132, 249

contrarius actus, s. actus contrarius contrarius consensus, s. Aufhebung des Schuldverhältnisses

Dereliktion 299, 339 donative intent 107

economic duress 94, 119
Eigentumsvorbehalt 246, 248 Fn. 18, 250
Einkommensteuer, s. Steuerrecht
Finrede

- beschränkte Erbenhaftung 224 ff.
- Fehlen einer gesetzlichen Verzichtsregel 207 f.
- isolierte Verzichtbarkeit 204 f.
- Leistung in Kenntnis der 201 f., 238, 371
- nichterfüllter Vertrag 230
- Rechtsnatur 231 ff.
- Selbständigkeit 203 ff.
- und Gestaltungsrecht 233 f., 238 f., 340
- und Verzug 202
- Verjährung von 205
- Vorausklage 227 f.
- Wirkungen 233 f., 238 f., 241
- Zeitpunkt des Verzichts 206

Einredeverzicht

- Gesetzgebungsgeschichte 208
- Mechanismus 232
- nach Ausübung 237 ff.
- Rechtsgrund 340 ff.
- Selbstbestimmung 235, 240 f., 302
 einseitige Änderung 67 ff., 72 ff. 120, 235, 253 ff., 322

einseitiger Forderungsverzicht 293 ff., 316 ff.

einseitiger Forderungsverzicht (common law) 120 ff., 305, 321 einseitiges Rechtsgeschäft, s. auch

einseitige Änderung, einseitiges Versprechen, Gestaltungsrecht

- als Regelungsalternative 74, 146 f., 313, 324
- Geltung der Vertragsregeln 323
 Fn. 310
- Nachteile gegenüber Vertrag 315, 323 ff.
- Nebeneinander mit Vertrag, s. dort
- Rechtsgrunderfordernis 341
- Sonderregeln 315, 324
- und Selbstbestimmung 317, 322

einseitiges Versprechen, s. auch

Vertragsprinzip

- als Verpflichtungsgrund 28 f., 71
- Belgien 13
- germanisches Recht 28 f.
- Grotius 27
- im BGB 70 ff.
- Italien 13
- nordische Rechte 12, 36
- PECL 14, 65, 306
- Schottland 12, 306
- Vertragsangebot 36, 38

Empfangsbedürftigkeit 195, 237 Entlastung 45 f., 278 ergänzende Vertragsauslegung 68 f., 189 ff., 255

Erklärungsbewusstsein 42 f.

Erlass, s. Forderungsverzicht, Erlassvertrag Erlassfalle 101 Fn. 159

Erlassvertrag

- Abstraktheit 374 f.
- kausaler Erlass 361 ff.

Ersetzungsbefugnis 67, 170 f., 188 ex nudo pacto non oritur actio, s. pacta sunt servanda

Fehleridentität 328 Fn. 332 Fiktion der Annahme, s. Schweigen als Annahme

Foakes v. Beer 86 ff.

Forderungsverzicht 37, 38, 47, 259 ff.

- Abstraktheit 353
- als Handgeschäft 359 ff.
- consideration, s. dort
- des Sozialversicherungsträgers 296
- einseitiger, s. dort
- Europäisches Privatrecht 13 f.
- Form 327 ff.
- Gesamtwirkung 293 f., 309
- Gesetzgebungsgeschichte 264, 268, 277, 292, 316, 318, 329, 346 f.
- Grundstückskauf 330 ff.
- Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit 373 f.
- lex specialis 7, 20, 269
- Rechtsgrund 348 ff.
- Reformvorschläge 261, 286 ff., 312, 316
- Regelungsgehalt § 397 BGB 314 f.
- schuldrechtliches Verfügungsgeschäft 345
- steuerliche Behandlung 280 ff.
- Systematik 289 ff., 316
- und Zession 259, 268, 291 Fn. 164, 332
- unentgeltlicher, s. dort
- Unterschied zu Einrede und Gestaltungsrecht 303
- Unterschied zum Sachenrecht 298 ff.
- zugunsten Dritter 294 f.
- Zurückweisungsrecht, s. dort
- Zuwendungscharakter 345

Form 194, 198, 227, 236, 242, 251, 327 ff. Form (USA) 112, 115, 128, 147, 154, 194, 305, 327, 330 Gandolfi-Gruppe, s. Vorentwurf für ein Europäisches Vertragsgesetzbuch Gegenopfer 76, 80 Gesamtschuld 293 f., 309 Gesamtzusage 56 ff. Geschäftseinheit 346 Fn. 59 gesiegeltes Versprechen, s. seal Gestaltungsrecht 72 ff., 322, s. auch einseitige Änderung

- Bedingungsfeindlichkeit, s. dort
- Beseitigung der Ausübung 196 ff.
- Definition 72, 177
- Fehlen einer einheitlichen Verzichtsregelung 181 f.
- Rechtsgrund des Verzichts 340 ff.
- Selbständigkeit 206 Fn. 31
- und Einrede 233 f., 242, 340
- Unwiderruflichkeit 73, 197
- Wirkung 164, 196 ff.

GmbH-Anteilsübertragung 198, 250 f. GmbH-Einlage 281 Grotius 27, 32, 34, 270 Grundpfandrecht 299 f., 302, 357

Grundregeln des Europäischen

Vertragsrechts, s. PECL Grundstückskauf 330 ff.

Handgeschäft 359 ff. Handschenkung 328 f., 354, 364 ff. Heilung 196 Fn. 169 High Trees-case 104 f. Hypothek, s. Grundpfandrecht

Insichgeschäft 311

 teleologische Reduktion 257 Fn. 51, 311 Fn. 259, 319 f.

Kaufpreisreduzierung 330 ff.
Klagbarkeit von Versprechen 78, s. auch pacta sunt servanda
Klageverzicht 296 ff.
Kommissionsgeschäft 311
Kondiktionssperre 366 ff.
Konsensdogma 12, 30, 66, 74, 318
Kündigungsrecht 168

Lando-Kommission, s. PECL lediglich rechtlicher Vorteil 31, 61, 64, 160, 275, 284, 315, 319 f., 321 Lehre vom kausalen Erlass 361 ff. Leistung an Erfüllungs Statt 349 Fn. 75 Leistung durch Dritte 291, 310

Leistung in Kenntnis der Nichtschuld 366 ff.

Leistungsversprechen und Verzicht,

s. Verzicht und Erwerb, actus contrarius

Menschenbild des BGB 280 Minderjährigenschutz 162, 284, 308 Mitwirkung des Begünstigten 259, 264, 273 ff., 283, 296, 299, 308, 311, 341, 357, s. auch Vertragsprinzip

nachgeformte Erfüllung 265 Nebeneinander von einseitigem Rechtsgeschäft und Vertrag 74, 146 f., negative Vertragsfreiheit 34 Fn. 96, 291,

293 Fn. 171, 312 negatives Schuldanerkenntnis 328, 330 Neubegründung 288, 351 Neuvornahme 196

Nichtablehnung als Annahme, s. Schweigen als Annahme

numerus clausus einseitiger Rechtsgeschäfte 184, 315, s. auch Vertragsprinzip Zulässigkeit von Ausnahmen

ökonomische Theorie 95, 103 Fn. 171, 112 Fn. 215

pacta sunt servanda 27 pactum de non petendo 219, 262, 295,

 Entwicklung 263 Fn. 21, 315 Fn. 272 past consideration 140 f., 143, 150, 154 ff.,

PECL 13 f., 65 f., 74, 210 Fn. 51, 217 Fn. 81, 220, 306 f., 316, 323 Fn. 310, 352

Persönlichkeitsrecht 264 f., 278 f. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss 298

Pinnel's Case 88 Pollizitationstheorie 70 preexisting duty rule 86, 91, 93, 111, 117 Principles of European Contract Law, s. PECL

Privatautonomie 3, 232, 241, 274, s. auch negative Vertragsfreiheit promise 76, 84, 305 promissory estoppel 85, 104 ff., 135, 138, 313 f.

Prozessvergleich 297

Quittung 107, 305

ratification 150, 153 Realvertrag 336 "Recht zu leisten" 259, 279, 303, 376 Rechtsfortbildung 316 Rechtsgrund des Änderungsvertrags 332 Rechtsgrundbegriffe 356 ff. renuntiatio non praesumitur 40 Reziprozität 1, 36, 124 Richtigkeitsgewähr des Vertragsmechanismus 33 f., 273 ff. römisches Recht, s. acceptilatio, actus contrarius, pactum de non petendo, solutio per aes et libram, stipulatio aquiliana - einseitiger Verzicht 263 Rückabwicklung 351 f., 362 Rückgriffskondiktion 292 f., 369 Rücknahmerecht 165 Rücktrittsrecht 47, 172 ff., 185, 344

Sachenrecht 250, 252, 255, 298 ff., 312 sachenrechtliches Beziehungsverhältnis 301 Scheck 99 ff., 110, 305, 327 Fn. 331 Schenkung 61, 64, 106 ff., 124, 280, 304, 308 ff., 321, 328 f., 343, 364 ff., 374 Schenkung der Forderung 106 ff., 115, 121 Schenkungscausa 365 Schenkungsteuer, s. Steuerrecht schottisches Recht 12, 306 Schriftform, s. Form Schuldanerkenntnis 236, 328, 330

Rücktrittsrecht (USA) 174, 192

- negatives, s. negatives Schuldanerkenntnis

Schulderlass, s. Forderungsverzicht, Erlassvertrag

Schuldschein 102

Schuldübernahme 289 ff., 310, 332

Schuldverhältnis im weiteren Sinne 20 f.,

s. auch Änderung des Schuldverhältnisses Schuldverschreibung auf den Inhaber 70 Schweigen als Annahme 56 ff., 62 ff., 183, 216, 231, 251, 307, 318, 365

- ausländische Rechtsordnungen 64 f.

- US-amerikanisches Recht 121, 125

- Vorentwurf für ein Europäisches Vertragsgesetzbuch 13

Schweigen im Rechtsverkehr 48, s. auch Verwirkung

seal 80, 112, 126 Selbstbindung ohne Vertrag 35 f. Selbstschutz 368, 373

Setzung des Zuwendungszwecks 356 ff. Sittenwidrigkeit 311 Fn. 256, 328 Fn. 332, 330

Skonto 1, 47, 325 f.

solutio per aes et libram 262 f.

Sondernutzungsrecht 266 Fn. 44, 300,

Sozialversicherungsrecht 295 Fn. 182, 296

Steuerrecht 280 ff.

Stiftungsgeschäft 70

stipulatio aquiliana 41 Fn. 120

Teilungsabkommen 295 Fn. 182 Terminologie 75 trust 122

Übereilungsschutz 91 f., 115, 128, 147, 305, 327, 331

unentgeltlicher Forderungsverzicht 286, 309, 328 f., 348 f., 364 ff.

Uniform Commercial Code 100, 114 ff., 127, 133 f., 142, 252

Untätigkeit

- als Bestätigung (USA) 153
- als Einredeverzicht 201 f.
- als Verzicht, s. Verwirkung

US-amerikanisches Vertragsrecht Geschichte 76 ff.

venire contra factum proprium 4, 52, 367, 373

verbraucherschützendes Widerrufsrecht 162 f., 175

Verfügung zugunsten Dritter 294 f.

Verfügungsgeschäft 338, 345

Vergabeverfahren 308

Vergleich 238, 361 ff.

- US-amerikanisches Recht 98

Verjährungsvereinbarungen 221, 352

Verjährungsverzicht 210 ff., 241 f., 303, 344

- Europäisches Privatrecht 217 Fn. 80, 220 Fn. 97
- Gesetzgebungsgeschichte 212, 220
- Grund 141 f., 210 f.
- Zeitpunkt 148 f., 211

Verlagsrecht 339

Vermächtnis 72, s. auch

Befreiungsvermächtnis

Vermutungsregel 40 f., 261

Versprechen einseitiges, s. einseitiges Versprechen

Vertrag zu Lasten Dritter 283 Fn. 123, 290

Vertragsprinzip

- Ausnahmen 29, 66 ff., 315
- common law und deutsches Recht 305
- Einschränkung de lege ferenda 261
- Entstehung 26 ff., 315
- gesetzliche Verankerung 26
- Kritik 35 f., 321
- praktische Probleme 37 ff., 179 f., 216, 318
- Rechtfertigung 31 ff., 82, 124, 269 ff.
- Regel-Ausnahme-Verhältnis 14, 24,
 29 f., 73, 315
- teleologische Reduktion 256 f., 316 ff.
- Übertreibung 260, 317
- und Selbstbestimmung 35, 257, 316 f., 320
- und Vertragsfreiheit 28, 31, 275, 316
- Zulässigkeit von Ausnahmen 66 f., 184 f., 233, 243, 315

Vertragszwang 4, 9, 31, 35, 271, 285, 317

- Ausweichstrategien allgemein 56 ff.
- Ausweichstrategien beim Verzicht 44 ff., 58 ff., 179 f., 218, 303, s. auch consideration, Schweigen als Annahme

Vertrauensschutz 44 ff., 218, 225, 231, 313 f., s. auch promissory estoppel Verwirkung 50 ff., 174, 272 Verzicht

- als Gestaltungsrecht 162, 253
- auf Anfechtungsrecht, s. Bestätigung
- auf Anfechtungsrecht (USA) 150 ff.
- auf Aufrechnungsbefugnis 171 f.
- auf Bedingung, s. Bedingungsverzicht
- auf Bedingung (USA), s. waiver
- auf Bürgeneinreden 228, 242
- auf Eigentumsvorbehalt, s. dort
- auf Einrede, s. Einredeverzicht
- auf Einrede beschränkter Erbenhaftung 224 ff.
- auf Einrede der Vorausklage 227 f.
- auf Einrede des nichterfüllten Vertrags 230
- auf Einrede nach § 1629a BGB 226
- auf Ersetzungsbefugnis 170 f., 188
- auf Forderung, s. Forderungsverzicht
- auf Grundpfandrechte 299 f., 302, 357

- auf Kündigungsrecht des Beauftragten 168
- auf Rechte aus Pfändungs- und Überweisungsbeschluss 298
- auf Rücknahmerecht 165
- auf Rücktrittsrecht 47, 172 ff., 185,
- auf Rücktrittsrecht (USA) 174, 192
- auf Sondernutzungsrecht 266 Fn. 44, 300, 321 f.
- auf unbekannte Rechte 42 f., 261
- auf verbraucherschützendes
 Widerrufsrecht 162 f., 175
- auf Verjährungseinrede,
 - s. Verjährungsverzicht
- auf Verjährungseinwand (USA)
 141 ff., 222 f., 236, 241
- auf Vermächtnisanspruch,
 - s. Ausschlagung
- auf Vertragsstrafe 20
- auf Vorkaufsrecht 38, 44 f., 175 ff., 185, 193 f., 302 Fn. 219
- auf Vormerkung 300
- auf Widerrufsrecht des Auslobenden 167, 271
- auf Widerrufsrecht des Schenkers 166
- auf Zurückbehaltungsrecht 205, 229 f., 235
- Beweislast 41 Fn. 124, 60 f., 180, 330
- Definition 2
- einheitliches Rechtsinstitut 10 ff., 14, 76, 323
- Erwartungen des Rechtsverkehrs 39, 183, 231, 259 f.
- gesetzliche Erwähnungen 10 Fn. 49
- im Sachenrecht 298 ff., 312, 321
- im Voraus 222
- schottisches Recht 306
- Sprachgebrauch 207
- und Erwerb 24 ff., 90 f., 108, 123, 157, 192, 262 ff., 301, 306 f., 310, 330

- und Rechtsgrund 335
- unter Bedingung, s. bedingter
 Verzicht
- zugunsten Dritter 294 ff.

Verzichtsverbote 3 Fn. 10, 175

Vorausverzicht 222

Vorentwurf für ein Europäisches Vertragsgesetzbuch 13 66

Vorkaufsrecht

- Rechtsnatur 176 ff.
- Verzicht, s. dort

Vormerkung 300

waiver

- als Verzicht auf ein Rücktrittsrecht
 174
- Definition 130 f.
- Hintergrund 129, 133, 249, 252
- und Vertragsänderung 135, 137
- Voraussetzungen 132, 134, 253

Widerruflichkeit 36, 71, 73, 137, 140, 168, 197, 241, 269 ff., 319

Wortlautgrenze 315

Zivilprozessrecht 296 ff.

Zugang der Annahmeerklärung 59 Zurückbehaltungsrecht 205, 229 f., 235 Zurückweisung eines Geschenks 309

Zurückweisungsrecht

- Auslobung 71, 319 Fn. 293
- Forderungsverzicht 286 ff., 354, 375
- Forderungsverzicht (USA) 123 f., 158
- konkludenter Verzicht 287
- PECL 306 f.
- praktische Folgen 287 f.
- Schenkung 122, 124, 304
- Schuldübernahme 290, 310

Zuwendung 336 Fn. 2, 342 ff.

Zuwendungszwecke 336, 343, 355

Zweckbestimmung 356 ff.